



### GL 9 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland

<b>Kulisse:</b> ja, Berichtsgewässernetz WRRL		<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße</b> dazugehöriger Bruttoschlag: 0,3000 ha		
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		<b>Höhe Zuwendung:</b> 1.145 EUR/ha			
<b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>mehnjährige Selbstbegrünung</b> eines 2 - 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen</li> <li>➤ <b>Entwicklung</b> einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes <b>Landschaftselement „Hecken“</b> im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes</li> <li>➤ kein Umbruch</li> <li>➤ kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>➤ im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>		<b>Hinweise:</b> Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise GL 9.pdf</a> zu finden.			
<b>Kombinationsmöglichkeiten mit</b>					
	<b>FRL AUK</b> <sup>1)</sup>	<b>FRL ÖBL</b>	<b>FRL ISA</b>	<b>FRL AZL</b>	<b>Öko-Regelungen</b>
identische Fläche			nicht möglich	nicht möglich	
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	GL 1a/b, GL 2a/b, GL 4a/b, GL 5a/b/c/d/e, GL 6, GL 7, GL 8	möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)			ÖR4, ÖR5, ÖR7

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt